

Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- **Passwesen**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO:	Stadt Eberbach vertreten durch den Bürgermeister Leopoldsplatz 1 69412 Eberbach
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart datenschutz@eberbach.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen und der Pflege des Ausweisregisters nach dem Passgesetz (PassG) und dem Personalausweisgesetz (PAuswG) sowie zum Erstellen und Verarbeiten von Verlustanzeigen nach § 15 Passgesetz bzw. § 27 PAuswG sowie der Verlustanzeige-VwV.
Geplante Speicherdauer:	Die Pass- bzw. Ausweisdaten werden nach Ablauf der Gültigkeit, spätestens nach 10 Jahren gelöscht. Die Daten im Zusammenhang mit Verlustanzeigen werden entsprechend des § 14 BMG gespeichert bzw. gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Pass- bzw. Ausweisdaten werden, in dem jeweils erforderlichen Umfang, den folgenden Empfängern offengelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Passhersteller - Sperrlistenbetreiber / Bundesverwaltungsamt - Auftragsverarbeiter des Ausweisregisters Die Daten zur Verlustanzeige werden, in dem jeweils erforderlichen Umfang, den folgenden Empfängern offengelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Polizeidienststelle - Auftragsverarbeiter des Ausweisregisters
Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	Es findet keine Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union statt.

Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Eberbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 EU DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Die Verpflichtung zur Datenbereitstellung sowie die Folgen der Verweigerung ergeben sich aus dem Passgesetz bzw. dem Personalausweisgesetz.</p>
Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung:	<p>Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.</p>